

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2012 1065 vom 31. Januar 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2012_1065

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2012 1065 du 31 janvier 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2012 1065 del 31 gennaio 2014

Regeste

Klage vom 5. November 2012

Erwägungen

E. 1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung der mit Klage vom 5. November 2012 geltend gemachten berufsvorsorgerechtlichen Ansprüche (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-vorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 12. Juni 2012, 8C_852/2011, E. 4.3). Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Dabei kommt es für den Wahlgerichtsstand nicht darauf an, ob die Vorsorgeeinrichtung, der Arbeitgeber oder die versicherte Person klagende Partei ist (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 62 E. 2.3). Die Beklagte hat Sitz in Bern (Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes vom 20. Dezember 2006 [PUBLICA-Gesetz; SR 172.222.1]), womit das angerufene Gericht zur Behandlung der Klage örtlich zuständig ist. Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Namentlich ist die Klage formgerecht eingelangt (Art. 32 VRPG) und der Rechtsvertreter des Klägers gehörig bevollmächtigt (Art. 15 Abs. 1 VRPG; act. I 1). Auf die Klage ist somit einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 9

E. 1.2

Streitig und zu prüfen ist, ob der Kläger Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente der Beklagten hat.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 2.1

Vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu

ordnenden oder zu Rechtsfolgen führen- den Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220). Dieses Prinzip gilt sinngemäss auch im Fall einer Änderung von Reglementen oder Statuten einer Vorsorgeeinrichtung (BGE 126 V 163 E. 4b S. 165; SVR 2007 BVG Nr. 23 S. 79 E. 4.1).

E. 2.2

Nach Art. 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes vom 23. Juni 2000 (PKB-Gesetz; SR 172.222.0 [AS 2001 707]), in Kraft gestanden vom 1. März 2001 bis 30. Juni 2008, können – sofern der Arbeitgeber die volle Finanzierung übernimmt – in besonderen Fällen auch Invalidenrenten ausgerichtet werden, wenn gemäss medizinischer Untersuchung lediglich eine Berufsinvalidität vorliegt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

E. 2.3

Mit dem Erlass der Verordnung über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes vom 25. April 2001 (PKBV 1; SR 172.222.034.1 [AS 2001 2327]), in Kraft gestanden vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2008, machte der Bundesrat von dieser Kompetenzdelegation Gebrauch. Art. 48 PKBV 1 regelt unter der Marginalie „Berufsinvalidität; IV- Ersatzrente“ die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente. Gemäss Abs. 1 erklärt der Arbeitgeber, ob sein Personal zusätzlich zur Invalidität im Sinne von Art. 45 gegen Berufsinvalidität zu versichern ist. Diese Erklärung bildet Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung. Der Arbeitgeber nach Art. 3 lit. a des PKB-Gesetzes versichert

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 10 sein Personal gegen Berufsinvalidität. Das Vorliegen einer Berufsinvalidität wird auf Antrag des Arbeitgebers durch den AeD (Ärztlicher Dienst von PUBLICA = AeD der Bundesverwaltung [Art. 1 PKBV 1]) festgestellt. Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Unterlagen beizubringen. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung liegt Berufsinvalidität vor, wenn eine versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen für ihre bisherige oder für eine andere ihr zumutbare Beschäftigung nicht mehr tauglich ist. Eine teilweise Berufsinvalidität liegt vor, wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen in ihrer bisherigen oder in einer anderen Beschäftigung ihren Beschäftigungsgrad reduzieren muss oder wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Leistung nicht mehr erbringen kann und ihr deswegen der Lohn herabgesetzt wird (Abs. 3). Stellt der AeD eine Berufsinvalidität fest, erhalten versicherte Personen, die das 50. Altersjahr zurückgelegt und die keinen Anspruch auf eine Rente der IV oder nur Anspruch auf eine Teilrente der IV haben, eine Berufsinvalidenrente von PUBLICA. In besonderen Fällen kann PUBLICA auf Antrag des Arbeitgebers auch jüngeren versicherten Personen Leistungen zusprechen. Beim Arbeitgeber nach Art. 3 lit. a des PKB-Gesetzes ist dafür das Einverständnis des EFD notwendig (Abs. 4).

E. 2.4

Das PKB-Gesetz und die PKBV 1 wurden mit Wirkung ab 1. Juli 2008 durch das PUBLICA-Gesetz und das Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund vom 15. Juni 2007 (VRAB; SR 172.220.141.1) abgelöst (vgl. Art. 109 Abs. 1 VRAB i.V.m. dem am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Anschlussvertrag für das Vorsorgewerk Bund). Gleichzeitig wurde mit dem PUBLICA-Gesetz Abschnitt 4b „berufliche Vorsorge“ im Bundespersonalgesetz vom 24.

März 2000 (BPG; SR 172.220.1) eingefügt (BBl 2005 5901; Anhang zu Art. 28 PUBLICA-Gesetz), womit auch die Berufsinvalidenrente mit dem ebenfalls am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen (AS 2008 577) Art. 32j Abs. 2 ihre gesetzliche Grundlage neu im BPG hat. Gemäss Satz 2 der nämlichen Bestimmung richtet PUBLICA Invalidenrenten aus, sofern der Arbeitgeber die volle Finanzierung übernimmt und wenn gemäss medizinischer Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 11 Untersuchung lediglich eine Berufsinvalidität vorliegt und die Wiedereingliederung erfolglos bleibt. Nach dem den Art. 32j Abs. 2 BPG konkretisierenden Art. 88e der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) haben angestellte Personen Anspruch auf eine Berufsinvalidenleistung, wenn sie das 50. Altersjahr vollendet haben (lit. a), der ärztliche Dienst auf Antrag der zuständigen Stelle nach Art. 2 feststellt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur noch teilweise fähig sind, ihre bisherige oder eine andere zumutbare Beschäftigung auszuüben (lit. b); ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen IV-Stelle vorliegt, wonach kein Anspruch oder nur ein Teilanspruch auf eine Rente besteht (lit. c); und Eingliederungsmassnahmen nach Art. 11a ohne ihr Verschulden erfolglos geblieben sind (lit. d). Für die Einzelheiten des Anspruchs auf die Berufsinvalidenleistung sowie deren Art und Höhe verweist Abs. 2 auf das VRAB (vgl. Art. 62 VRAB). Schliesslich bestimmt Abs. 3 von Art. 88e BPV, dass das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für seine Angestellten im Flugdienst im Einvernehmen mit dem EFD von der Altersgrenze nach Abs. 1 lit. a abweichen kann. Im VRAB wurde jedoch keine entsprechende Regelung aufgenommen.

E. 3.1

Im Hauptbegehren beantragt der Kläger die Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente ab 1. Mai 2008.

E. 3.2

Mit Bezug auf das anwendbare Recht gehen die Parteien sowie die Beigeladenen insofern übereinstimmend davon aus, dass sich der Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente nach Art. 48 PKBV 1 richtet. Dies ist zutreffend: Ausweislich der Akten bestand eine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit erst ab Mai 2005. Per 31. Mai 2006 gab der Kläger seine bisherige leitende Funktion gesundheitsbedingt auf und trat am 1. Mai 2007 beim Beigeladenen 1 eine neue Stelle bei einem Beschäftigungsgrad von formal 100% (act. I 14) an, wobei das faktische Arbeitspensum 50% betrug und das um zwei Lohnklassen reduzierte Gehalt krankheitsbedingt um 10% gekürzt wurde. Per 1. Mai 2008 wurde der Beschäfti-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 12 gungsgrad schliesslich auch arbeitsvertraglich auf 50% festgelegt (act. I 16), womit in der Zeitspanne zwischen Mai 2007 und April 2008, spätestens per 1. Mai 2008, der vorsorgerechtliche Versicherungsfall (teilweise) Berufsinvalidität als eingetreten betrachtet werden kann und folglich die (vom 1. Januar 2002 bis am 30. Juni 2008 in Kraft gestandene [vgl. E. 2.3 vorne]) PKBV 1 zur Anwendung gelangt (vgl. auch E. 2.1). Dass der Medical Service (früher AeD) die Berufsinvalidität nicht formal festgestellt hat, ändert daran nichts, geht aus dessen Bericht vom 23. Juni 2010 doch hervor, dass eine Steigerung der 50%igen Arbeitsfähigkeit nicht absehbar sei und es vielmehr darum gehen müssen, dass der Kläger im Rahmen eines 50%-Pensums eine möglichst gute Leistung erbringe, so dass nicht

nur die Präsenzzeit 50% betrage, sondern eine möglichst normale Leistung während dieser Präsenzzeit erzielt werden könne (act. I 20). Hieraus ergibt sich in rechtsgenügender Weise eine dauerhafte und sich zur Berufsinvalidität verdichtete gesundheitliche Einschränkung mit Bezug auf die angestammte Tätigkeit. Schliesslich ist unbestritten und es wird von der Beklagten ausdrücklich anerkannt, dass der Beigeladene 1 (Arbeitgeber des Klägers) sein Personal gemäss Art. 48 Abs. 1 Satz 1 PKBV 1 zusätzlich gegen die Folgen einer Berufsinvalidität versichert hat (Klageantwort, pag. 28), der Kläger somit grundsätzlich entsprechenden Versicherungsschutz genießt.

E. 3.3

Zunächst stellt auch der Kläger nicht in Abrede, dass gestützt auf Art. 48 Abs. 4 Satz 1 PKBV 1 kein Anspruch auf Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente besteht: Zwar hat die IVB die Ausrichtung einer Invalidenrente abgelehnt (act. IIIA 112), was vom Verwaltungsgericht mit VGE IV/2009/399 (act. IIIA 138) bestätigt wurde. Indessen hatte der am ... geborene Kläger im Zeitpunkt des mutmasslichen Rentenbeginns im Mai 2008 das zusätzliche Anspruchsvoraussetzung bildende 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt. Hingegen beruft sich der Kläger auf Satz 2 der genannten Bestimmung, dergemäss die Beklagte auf Antrag des Arbeitgebers „in besonderen Fällen“ auch jüngeren Versicherten Leistungen zusprechen „kann“. Der Beigeladene 1 lehnte es indessen – zuletzt mit Schreiben vom 8. August 2012 (act. I 29) – ab, bei der Beklagten die Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 13 te zu beantragen. Zu klären ist demnach, ob ein besonderer Fall im Sinne von Art. 48 Abs. 4 Satz 2 PKBV 1 vorliegt.

E. 3.4.1

Zunächst ist festzustellen, dass das für die Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente gemäss Art. 48 Abs. 4 Satz 3 PKBV 1 notwendige Einverständnis des EFD nicht vorliegt. Welche rechtlichen Folgen dies zeitigt bzw. ob – wie der Kläger geltend macht – der angeführte Entscheid des BGer vom 12. Juni 2012 (8C_852/2011) auf den vorliegenden Fall übertragen werden kann und ein Urteil des Verwaltungsgerichts die fehlende Zustimmung des EFD zu „ersetzen“ vermöchte (Klage, pag. 13), braucht nicht geklärt zu werden, da – wie nachstehend zu zeigen ist – ohnehin kein besonderer Fall vorliegt, womit es zum Vornherein an einer notwendigen Anspruchsvoraussetzung für die Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente gebriecht.

E. 3.4.2

Die Formel „in besonderen Fällen“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher seinen Inhalt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie aus dessen Stellung im Gesetz und im Rechtssystem gewinnt und damit der richterlichen Auslegung bedarf (BGE 96 I 369 E. 4 S. 373). Nachdem es sich bei der Beklagten um eine Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts handelt (Art. 2 Abs. 1 PUBLICA-Gesetz), hat die Auslegung der reglementarischen Bestimmungen nach den gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung zu erfolgen (BGE 138 V 86 E. 5.1 S. 94).

E. 3.5

In rein sprachlicher Hinsicht versteht sich die Wendung „in besonderen Fällen“ als Gegensatz zum „Normalfall“ bzw. als Ausnahme von der Regel des allgemeinen Falls.

Vorliegend bedeutet sie die Ausnahme von Art. 48 Abs. 4 Satz 1 PKBV 1 (Berufsinvalidenrente für Personen, welche das 50. Altersjahr zurückgelegt haben). Insofern ist mit Bezug auf Satz 1 von einer „ordentlichen“, hinsichtlich Satz 2 von einer „ausserordentlichen“ Berufsinvalidenrente auszugehen. Ausnahmebestimmungen sind weder restriktiv noch extensiv, sondern nach ihrem Sinn und Zweck im Rahmen der allgemeinen Regelung auszulegen (BGE 137 V 167 E. 3.4 S. 171).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 14

E. 3.6

Mit der Feststellung, dass es sich bei Art. 48 Abs. 4 Satz 2 PKBV 1 um eine Ausnahmebestimmung handelt, ist die Frage, welche Sachverhaltskonstellationen darunter zu subsumieren sind, indessen noch nicht beantwortet. Die Materialien schweigen sich – soweit ersichtlich – hierzu aus. Die ratio legis von Art. 48 PKBV 1 liegt darin, dass dem Bundesangestellten, der sich bis über das 50. Altersjahr hinaus seiner Tätigkeit gewidmet hat, nicht zugemutet werden soll, eine neue Tätigkeit ausserhalb der Bundesverwaltung suchen zu müssen, wenn er (aus gesundheitlichen Gründen) seine bisherige Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann. E contra ist einem unter 50jährigen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Bundesverwaltung grundsätzlich zumutbar, ausser, es liegt ein „besonderer Fall“ gemäss Art. 48 Abs. 4 Satz 2 PKBV 1 vor. Anders ausgedrückt stellt sich die Frage, unter welchen Umständen einem unter 50jährigen Bundesangestellten die Aufnahme einer Arbeit ausserhalb der Bundesverwaltung nicht zumutbar ist. Wie nachstehend zu zeigen ist, führen die vom Kläger vorgetragene Gründe nicht zur Annahme eines besonderen Falles im Sinne von Art. 48 Abs. 4 Satz 2 PKBV 1 dergestalt, dass ihm die Aufnahme einer Tätigkeit ausserhalb der Bundesverwaltung unzumutbar wäre.

E. 3.6.1

Zunächst vermag der Umstand, wonach der Kläger aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige leitende Funktion aufgegeben hat und seit 1. Mai 2008 eine (schlechter entlohnte) Tätigkeit als D._____ zu einem Pensum von 50% versieht, für sich allein keinen besonderen Fall zu begründen. Vielmehr bildet das Vorliegen einer (teilweisen) Berufsinvalidität allgemeine (und notwendige, nicht aber hinreichende) Voraussetzung für die Ausrichtung einer ordentlichen Berufsinvalidenrente; sie kann deshalb für das Vorliegen eines besonderen Falls nicht konstituierend sein. Analoges gilt für das vom Kläger ins Feld geführte Kriterium des Monopolberufs (vgl. Klage, pag. 11, Ziff. 37 f.): Diesem wird mit dem diesbezüglichen Schutz durch die Versicherung des Arbeitgebers gegen die Folgen einer Berufsinvalidität Rechnung getragen und vermag deshalb für sich allein ebenso wenig einen besonderen Fall zu begründen. Art. 48 PKBV 1 liegt gerade die Annahme zugrunde, wonach dem (teilweise) berufsinvaliden Bundesangestellten, welcher überdies das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, die Stellensuche auf dem gemäss IVG massgeblichen ausgeglichenen Ar-

beitsmarkt nicht zumutbar ist. Gälte dies ohne weiteres auch für jüngere Bundesangestellte, würde die in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 PKBV 1 festgelegte Altersgrenze keinen Sinn machen. Im Weiteren verfängt der Einwand, durch die im Invalidenversicherungsrecht bezüglich Schleudertraumen verschärfte Rechtsprechung sei er – der Kläger – gezwungen, „auf den Weg der Berufsinvalidenrente auszuweichen“ (Klage, pag. 12 f.), nicht, denn die fehlende Invalidenrente der IV bildet eine allgemeine (und vorliegend erfüllte)

Tatbestandsvoraussetzung gemäss Art. 48 Abs. 4 Satz 1 PKBV 1 und kann demnach keinen besonderen Fall darstellen. Dass die SUVA bei der Ermittlung von Arbeitsunfähigkeit und Invalidität zu anderen Ergebnissen gelangte als die IV, liegt darin begründet, dass die Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung gegenüber jener der Invalidenversicherung und umgekehrt keine Bindungswirkung entfaltet und die jeweiligen Sozialversicherungszweige autonom über den Rentenanspruch befinden (BGE 131 V 362 E. 2.2 S. 366 und BGE 133 V 549 E. 6.4). Auch dies stellt keine Abweichung vom Normalfall dar. Ferner liegt im Umstand, wonach bereits im Zeitpunkt des Unfalls im November 2000 und damit noch unter dem Geltungsbereich der PKB-Statuten ein Antrag auf Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente hätte gestellt werden können, der Kläger jedoch angeblich nur deshalb darauf verzichtet habe, weil er seine Karriere nicht habe gefährden wollen (Klage, pag. 12), keine anspruchsrelevante Besonderheit, weil der Kläger nach dem Unfall lediglich zwei Tage der Arbeit fernblieb (act. III 8 S. 64) und anschliessend bis zum 1. Mai 2005 echtzeitlich keine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, weshalb es für einen Antrag auf eine Berufsinvalidenrente offensichtlich gar keinen Anlass gab. Dass die SUVA dem Kläger nachträglich für den Zeitraum vom 29. November 2000 bis 13. Mai 2005 Taggelder vergütete, ändert daran nichts, erfolgte dies doch nicht anhand medizinischer Arbeitsunfähigkeitsatteste, sondern gestützt auf die Angaben des Klägers sowie dessen Arbeitgebers (act. III 8 S. 16 ff.). Ebenso wenig gereicht es dem Kläger im Nachhinein zum rechtlichen Vorteil, dass die Anspruchsvoraussetzungen einer Berufsinvalidenrente im Verlauf der Jahre verschärft wurden, gilt dies doch grundsätzlich und für alle Betroffenen gleichermaßen; daraus, dass der Kläger gemäss eigenen Angaben über Jahre hinweg sein Augenmerk auf seine berufliche Karriere

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 16 richtete und dies offensichtlich gesundheitlich auch möglich war, kann nichts zu dessen Gunsten abgeleitet werden.

E. 3.6.2

Schliesslich vermögen auch die angeführten finanziellen Verhältnisse keinen besonderen Fall zu begründen: Ausweislich der vom Kläger ins Recht gelegten Unterlagen erzielte Letzterer im Jahre 2011 ein jährliches Einkommen von Fr. 127'180.-- (vgl. act. I 23), welches sich aus dem Gehalt von Fr. 71'740.-- sowie aus der SUVA-Rente von Fr. 55'440.-- zusammensetzte. Dieses Einkommen kann – auch unter Berücksichtigung des vor der lohnmässigen Rückstufung erzielten Gehaltes (von Lohnklasse ... auf ...; vgl. act. I 5; 14) – nicht als derart gering bezeichnet werden, dass daraus bzw. aus der geltend gemachten Lohneinbusse gleichsam zwingend auf einen besonderen Fall zu schliessen wäre, liegt das erzielte Einkommen doch beispielsweise über dem im Unfallversicherungsrecht massgeblichen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von gegenwärtig Fr. 126'000.-- (vgl. Art. 22 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 [UVV; SR 832.202]). Ebenso wenig vermag das im Umfang der fehlenden BVG-Versicherungsdeckung für die Angehörigen des Klägers nicht abgedeckte Todesfallrisiko einen besonderen Fall darzustellen, gilt dies doch für alle Personen in der gleichen Situation, stellt mithin gerade nichts Besonderes dar. In Anbetracht des erzielten Einkommens ist es dem Kläger im Übrigen zumutbar, die fragliche Absicherung anderweitig, namentlich privatversicherungsrechtlich zu erreichen oder im Rahmen der gebundenen Vorsorge ein zusätzliches Altersguthaben zu äufnen.

E. 3.7

Aus dem Dargelegten folgt, dass die Vorbringen des Klägers keinen besonderen Fall im Sinne von Art. 48 Abs. 4 Satz 2 PKBV 1 zu begründen vermögen. Anderweitige Umstände, welche zu einer anderen Schlussfolgerung führen könnten, sind nicht ersichtlich. Zusammenfassend erweist sich die Klage mit Bezug auf das Hauptbegehren somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 17

E. 4.1

Im Eventualbegehren beantragt der Kläger die Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente ab dem 1. Juli 2012.

E. 4.2

Erstellt ist, dass der am ... geborene Kläger am ... das 50. Altersjahr erreicht hat. Wie indessen in E. 3.2 vorne festgehalten, trat der Versicherungsfall Berufsinvalidität in der Zeitspanne zwischen Mai 2007 und April 2008, spätestens per 1. Mai 2008, ein. Im damaligen Zeitpunkt waren die Voraussetzungen nach den damals geltenden Rechtsvorschriften gemäss Art. 48 Abs. 4 PKBV 1 nicht erfüllt. Soweit das VRAB überhaupt anwendbar ist, käme ein Anspruch gestützt auf dessen Art. 62 lediglich dann in Frage, wenn bei Versicherungsfällen, welche sich vor dessen Inkrafttreten am 1. Juli 2008 (vgl. E. 2.4 vorne) realisiert haben, rückwirkend vom Erfordernis des zurückgelegten 50. Altersjahres abgesehen würde. Dies ist nicht der Fall: Aus der Art. 62 VRAB übergeordneten Bestimmung des Art. 88e BPV geht hervor, dass für die Erfüllung des Tatbestandes der Berufsinvalidität die in Abs. 1 lit. a – d genannten Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen, ansonsten die Norm anders formuliert worden wäre; namentlich lässt sich eine zeitlich gestaffelte Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen aus der fraglichen Norm nicht ableiten, weshalb die nachträgliche Vollendung des 50. Altersjahres nicht anspruchsbegründend ist. Die Klage erweist sich somit auch in Bezug auf das Eventualbegehren als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5.1

Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG keine zu erheben.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 109 Abs. 1 VRPG). Die obsiegende Beklagte hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 126 V 143).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Jan. 2014, BV/12/1065, Seite 18
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Eingabe des Klägers vom 22. November 2013 geht an die Beklagte und an die Beigeladenen. 2. Die Klage wird abgewiesen. 3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - B. _____ z.H. des Klägers - Pensionskasse des Bundes PUBLICA - C. _____ - Eidgenössisches Finanzdepartement - Bundesamt für Sozialversicherungen zur Kenntnis: - Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14 Die Kammerpräsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.